

# Die Verfassung.

## Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 1/2 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botensohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4 1/2 Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

### Wieviel Steuern werden unsere Kinder zahlen müssen?

Bei dem riesenhaften Anwachsen unseres Budgets ist es wohl an der Zeit, auch einmal an die Zukunft zu denken und zu sehen, was wohl unsere Nachkommen einst an Steuern werden aufbringen müssen, wenn die Finanzverwaltung unseres Staates nicht umkehrt zu dem früheren System. Eine solche Betrachtung wird viel Zahlen enthalten, und Zahlen sind, das wissen wir wohl, für manchen Leser sehr uninteressant, aber Zahlen beweisen auch, und die Lehren, welche man aus solchen Zahlen zieht, lassen sich durch keine Sophistik fortbispantieren. Deshalb müssen wir unsere Leser bitten, uns heut einmal mit einiger Aufmerksamkeit durch eine Reihe von Zahlen, von denen wir so wenig wie möglich anführen wollen, zu folgen, das Resultat der Betrachtungen wird ihnen zeigen, daß in ihnen die erste Lehre enthalten ist, innezuhalten auf der Bahn der fortwährend steigenden Ausgaben.

Vergleichen wir zunächst, um einen Ausgangspunkt zu haben, das Budget vom Jahre 1849 mit dem Voranschlag des Budgets für 1866. Damals betragen die Staatsausgaben 94 1/2 Million Thaler\*), für das Jahr 1866 sind sie bis auf 157 1/2 Million veranschlagt. Das ergibt für 18 Jahre eine Steigerung von 67 Prozent, während in derselben Zeit die Bevölkerung des Staates nur um 17 Proz. zugenommen hat. Welchen Einfluß diese Verschiedenheit in der Steigerung auf die Last hat, welche der einzelne Bürger zu tragen hat, zeigt die Vergleichung der Durchschnittsummen, welche vor 18 Jahren auf den Kopf der Bevölkerung, resp. auf die Familie kamen und welche heut auf denselben kommen. Im Jahre 1849 kamen auf den Kopf 5 1/2 Thlr., d. h. auf die Familie 28% Thlr. Staatsausgaben, im Jahre 1866 kommen deren auf den Kopf 8 1/2, d. h. auf die Familie 41 1/2 Thlr. Das ergibt eine Steigerung von 48 1/2 Proz.

\*) Wir geben hier die Zahlen der Einfachheit wegen nur in möglichst runden Summen.

In diesen wenigen Zahlen haben wir die Daten, um zu berechnen, was unsere Kinder in 18 Jahren an Steuern und Abgaben zahlen müssen, wenn die Steigerung gleichmäßig weiter gehen würde. Es würde alsdann das Budget abermals um 67 Proz. gestiegen sein, während die Zunahme der Bevölkerung nur 17 Proz. betragen wird, und daraus würde sich eine weitere Steigerung der Lasten der Einzelnen um 43 1/2 Proz. ergeben.

Wir wollen diese Rechnung jetzt ausführen, aber wir werden später zeigen müssen, daß das Budget, wenn möglich, noch höher sein wird, als es sich aus jenen Rechnungen ergeben wird.

Es wird danach im Jahre 1883 für den Fall, daß die Finanzverwaltung ganz in der bisherigen Weise fortgeführt wird, das Budget auf etwa 283 1/2 Millionen Thaler angewachsen sein, während die Bevölkerung des preussischen Staates alsdann 22 1/2 Millionen betragen wird. Es würden also alsdann die Staatsausgaben pro Kopf etwa 12 1/2 Thlr., d. h. pro Familie 61 1/2 Thlr. betragen, eine gewiß nicht allzu kleine Summe.

Aber wir haben die Pflicht unseren Lesern zu zeigen, daß alsdann die Lasten, welche die Staatsbürger zu tragen haben werden, noch größer sein werden. Wir haben das Budget pro 1883 zu 283 1/2 Millionen angenommen, indem wir eine der jetzt üblichen gleiche Steigerung vorausgesetzt haben. Wenn wir aber bedenken, daß sich seit Jahren immer deutlicher das Bedürfnis herausgestellt hat, auch auf andern Gebieten als auf dem des Militär-Etats eine bedeutende Steigerung der Ausgaben eintreten zu lassen, daß es mit jedem Jahre dringender wird, die Gehälter der Subalternbeamten und der Lehrer durchgehend zu verbessern, so wie auch den Sold der Unteroffiziere und Gemeinen zu erhöhen, so wird man einsehen, daß dadurch eine nicht geringe Steigerung der Ausgaben bedingt wird. Wir wollen hierbei ganz absehen davon, daß die regelmäßigen jährlichen Ausgaben für die Marine wahrscheinlich in den nächsten achtzehn Jahren sehr bedeutend steigen werden, weil wir wohl mit Recht annehmen können, daß ein Wachstum des Militär-Etats in dem Umfange, wie dies in den letzten Jahren stattgefunden

hat, nicht eintreten wird, und daß deshalb Militär- und Marine-Etat zusammen keine größere Steigerung zeigen werden, als in den vergangenen Jahren. Aber die Vermehrung der Ausgaben für die Erhöhung der Beamten-Gehalte, für die Solberhöhung der Gemeinden und der Unteroffiziere, so wie die Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke darf man wohl, in Hinblick auf die Verhandlungen in der vorigen Session über diesen Gegenstand, auf etwa 16 bis 17 Millionen Ebr. annehmen\*.)

Dadurch würde sich der Etat für das Jahr 1883 auf rund 300 Millionen Ebr. erhöhen, aber wir sind leider damit noch nicht am Ende unserer Rechnung.

Wir wissen aus den Angaben der Regierung, daß in den nächsten Jahren sehr bedeutende Mittel zu einer Vermehrung der Seemacht notwendig sind, dieselben belaufen sich für die nächsten zehn Jahre außer den Ausgaben, die auf den laufenden Etat gesetzt werden, auf 30 Millionen Thaler. Hierzu kommt die Anlage eines Kriegsbahns auf Rügen oder bei Danzig, den die Regierung selbst bei der Errichtung eines Kriegsbahns in Kiel wahrscheinlich noch für wünschenswert halten, und der mit den Befestigungen etwa die Summe von 20 Mill. Thaler kosten wird. Hierzu kommt die Summe von 12½ Millionen, welche die Regierung zum Bau des Nord-Ostsee-Kanals zusteuern will und außerdem 8 Millionen für den Zweigkanal nach Kiel. Das sind zusammen in runder Summe 90 Millionen Thaler, die durch eine Anleihe aufgebracht und verzinst werden müssen. Rechnen man, nach den augenblicklichen Geldverhältnissen gewiß nicht zu ungünstig, daß diese Anleihe ohne Kapitalverlust mit 4½ % jährlichen Zinsen ca. 1 % Ulgung untergebracht werden kann, so ergibt dies eine jährliche Belastung des Budgets mit 5½ Millionen.

Wir würden also im Jahre 1883 ein Budget von 305½ Million Ebr. haben bei einer Einwohnerzahl von 22½ Million, d. h. es kämen auf jeden Einwohner des Staates jährlich 15½, auf jede Familie jährlich 79 Ebr. Staatsausgaben. Wir denken, das ist eine Mahnung, innenzubalten auf dem betretenen Wege.

Man wird uns einwenden, daß wir die Budgetsteigerung viel zu hoch angenommen hätten, es sei nicht zu erwarten, daß die Vermehrung in demselben Maße fortschreiten werde, als dies in den letzten Jahren stattgefunden. Allerdings ist dies nicht zu erwarten, es wird eben an der Unmöglichkeit scheitern, so hohe Ausgaben aus den Einnahmen zu decken. Wir meinen aber, es sei besser die Grundzüge der Finanzverwaltung zu ändern, so lange man es noch freiwillig thun kann, als zu warten bis die Noth dazu zwingt. Daß aber, wenn nicht eine gründliche Aenderung im System eintritt, unsere Annahmen für die Steigerung, wie sie den jetzt geltenden Prinzipien nach eintreten muß, nicht zu hoch gegriffen sind, das zeigt ein Blick auf die vielen und großen Summen, welche wahrscheinlich schon in der nächsten Zeit für als ganz notwendig bezeichnete Dinge gefordert

werden. Wir nennen daneben nur die Erweiterung der Festungen, den Umbau der Häfen unserer Handelsstädte an der Ostsee, die Anlage von Chaußeen, die Regulirung der Ströme u. s. f. Das sind alles Ausgaben, welche große Summen in Anspruch nehmen, und wir wissen nicht, wie man sie aus den laufenden Einnahmen decken will wenn man nicht die Ausgaben für das Militär ganz wesentlich vermindert und gleichzeitig durch Verringerung des stehenden Heeres die Steuerkraft des Landes erhöht.

## Politische Wochenschau.

**Preußen.** Das Abgeordnetenhaus hat in der vergangenen Woche mehrere Sitzungen gehalten. In der Sitzung am 8. d. M. legte der Handelsminister einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung des Verkehrs der preussischen Bank auf nichtpreussische, deutsche Plätze, welcher sich von dem im Vorjahre verworfenen nur dadurch unterscheidet, daß die Theilnahme der Aktionäre bei der Bank um 5 Millionen Ebr. erweitert, der Reservefonds aber auf 30 Proc. beschränkt werden soll. — Die Vorlage geht an die um 7 Mitglieder zu verstärkte Handelskommission.

Es folgt darauf die Interpellation des Abg. Wachs-muth, betreffend den Erlaß von einigen Verordnungen auf Grund des Art. 63 der Verfassung. Der Kriegsminister beantwortet die Interpellation, indem er den Nothstand als durch internationale Verpflichtungen erzeugt, hinstellt, und die baldige Vorlage der Verordnungen verspricht.

Auf die Interpellation des Abg. v. Bonin wegen Verlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes und deren Vergütung, antwortete der Kriegsminister, daß die Regierung das Dringliche der Angelegenheit erkenne, doch sei zu den Vorarbeiten so viel Zeit erforderlich, daß deren Beendigung noch vor Schluß dieser Session zweifelhaft sei.

Den Schluß der Sitzung bildete die Berathung über eine Petition des Berliner Arbeitervereins um Erlaß eines neuen, den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden und allen Staatsbürgern gleiche Rechte gewährenden Passgesetzes. Das Haus überwiegt die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung.

In den beiden Sitzungen, welche das Abgeordnetenhaus am 9. und 10. d. M. hielt, beschäftigte es sich mit dem Antrag des Abg. Soverbeck und Gemölen, welcher einen Protest gegen den Plenarbeschluß des Deputirtenals über die Auslegung des Artikel 84 der Verfassung ausspricht. Der Raum unseres Blattes gestattet uns leider nicht, diese so interessanten Verhandlungen in ihrer ganzen Ausführlichkeit zu geben, und da wir fürchten müssen, den Einbruch, welchen sie machen, durch eine zu große Verflümmelung des Berichtes abzuschwächen, so begnügen wir uns hier damit, nur das Resultat, die Annahme des Antrages mit 263 gegen 35 Stimmen, mitzutheilen, besprechen aber diese Angelegenheit in einem besonderen Artikel unseres Blattes noch einmal ausführlich. Die Verhandlungen selbst werden dem gesammelten Worte durch eine sehr billige Ausgabe derselben zugänglich gemacht werden, und hoffentlich finden sie die allgemeinste Verbreitung.

In der Sitzung am 13. d. M. legte der Handelsminister zwei Gesetzentwürfe vor. Der erste betrifft die Aufhebung der §§ 181, 182 und 183 der Gewerbeordnung, der zweite die Aufhebung des Einzugs-geldes. Beide Gesetzentwürfe werden einer besonderen Kommission zur Berathung überwiesen.

\*) Allein die Solberhöhung von täglich 1 Sgr. für die Gemeinen macht jährlich 2½ Millionen Thaler.

Das Haus nahm darauf einen Antrag auf Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Abg. Ducker an. Nur die Konvokationen stimmten dagegen. Es folgte darauf die Beratung über den Antrag des Abg. Jung, betreffend das Ministerialrecht über die Wiedererziehung des bereits ertheilten Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste. Referent Stenzenhagen beleuchtete ausführlich die Art, wie die Militärübung vor sich geht, und wie notwendig der Erfolg eines Rekrutierungsgelehes sei. Er empfiehlt dem Hause folgenden Antrag: „Das Haus möge erklären: Das am 11. Juni erlassene Reskript des Ministers des Krieges und des Innern, wonach den oberen Provinzial-Behörden das Recht eingeräumt wird, solchen Militärvordiensten, die bereits im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste, sind, letzteren wiederum zu entziehen, enthält Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Geheißgebung festgesetzt werden konnten, und ist deshalb unverbindlich.“ — Nach längerer Diskussion wird beschlossen, den Antrag nochmals an die Kommission zu verweisen.

Der Kriegsminister überreicht darauf die unter dem 6. Januar für das Jodgebiet otioprioten Gelehe zur nachträglichen verfassungsmäßigen Zustimmung.

Das Haus beschäftigt sich darauf noch mit einigen Petitionen.

Das Herrenhaus hielt am 8. d. Mts. eine Sitzung. Nachdem eine Aenderung in der Geschäftsordnung beschlossen worden, überreichte der Handelsminister einen Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und wirtschaftlichen Genossenschaften, von denen bereits etwa 400 mit zahlreichen Mitgliedern bestehen, aber ohne daß sie das Recht hätten, Gesellschafter als Verein zu machen, da sie weder in die Kategorie der Aktiengesellschaften, noch der stillen Genossenschaften fielen. Das bewirkt, nach den Ausführungen des Ministers, der Gesetzentwurf, durch den auch zugleich bewirkt werde, möglichen Mißbrauch zu hindern. Außerdem legte er einen Gleich-Entwurf vor, welcher ein Theil der im vorigen Jahre beratenen Wege-Ordnung ist.

Von den Kommissionsberatungen der vorigen Woche sind besonders die der Budget-Kommission zu beachten. In einer derselben verlas der Abg. Birchow den ersten Theil seines Vorberichts, der eine historische Darstellung der Entwicklung der Lage des Budgets mit Rückblick auf die Entstehung des Verfassungskonflikts enthält. Die Anträge, welche in diesem Vorbericht gestellt werden, stehen in enger Verbindung mit den im vorigen Jahre beschlossenen Resolutionen bei Gelegenheit der Debatte über den Generalbericht der Budgetkommission. In Beziehung auf die verfassungsmäßige Budgetbehandlung wird die Pflicht der Staatsregierung zur rechtzeitigen Vorlegung des Etatsgelehes, die Verantwortlichkeit der Staatsregierung für das Zustandekommen eines Etatsgelehes überhaupt, und die civilrechtliche, aus Art. 104, und die strafrechtliche, aus Art. 61 der Verf. sich ergebende Verantwortlichkeit der Minister bei einer Verwaltung ohne Etatsgesetz betont. — In Bezug auf den Antheil, den die Kaiserin der gesetzgebenden Gewalt an der Feststellung des Etatsgelehes haben, wird namentlich die Pflicht der Regierung konstatiert, mit dem Abgeordnetenhaus den Staatsentwurf zu vereinbaren und seine Annahme im Herrenhause zu vertreten. Für den Fall, daß die Vereinbarung mit dem Abgeordnetenhause nicht zu Stande komme, habe die Regierung entweder den Staatsentwurf zurückzuziehen und umzuarbeiten, oder die Auflösung und Neuwahl des Abgeordnetenhauses, oder eine Aenderung im Ministerium zu veranlassen. Gegenüber der in voriger Session vom Finanzminister aufgestellten Budgettheorie, wird der Regierung die Pflicht zugestanden, ein von beiden Hö-

fern des Landtages angenommenes Budgetgesetz dem Könige zur Vollziehung vorzulegen und bei ihm zu vertreten. — Schließlich werden die im vorigen Jahre beschlossenen Resolutionen im Wesentlichen wiederholt.

Der Abg. Twesten hat einen ausführlich motivierten Antrag auf Verwerfung des Budgets gestellt.

### Die Erklärung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar.

Bekanntlich hat der höchste Gerichtshof des Landes, hat das königliche Obertribunal am 29. Januar d. J. dem Artikel 84 der Verfassung die neue Auslegung gegeben, daß die Abgeordneten wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause auch von den Gerichten des Landes zur Rechtskraft gezogen und demnach zu Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilt werden können. Dieser Artikel lautet wörtlich:

„Sie (die Mitglieder des Abgeordneten- und des Herrenhauses) können für ihre Bestimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgeprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechtskraft gezogen werden.“

Wäher hatte kein einziger Gerichtshof des Landes diesen Artikel anders verstanden, als wir ihn heute noch verstehen. In im Jahre 1853 und noch im Jahre 1865 hatte das Obertribunal selbst entschieden, daß kein Abgeordneter wegen seiner in dem Abgeordnetenhause gehaltenen Reden von den Gerichten zur Unterordnung gezogen werden dürfe. Diefelbe Ueberzeugung hatte das höchst konervative Abgeordnetenhaus des Jahres 1857, dieselbe hatte der jetzige Justizminister und mit ihm das ganze jetzige Staatsministerium noch im Jahre 1863 in einem Schreiben an das Abgeordnetenhaus klar und deutlich ausgesprochen. Aber der Justizminister Graf zur Lippe hat zwei Jahre später die entgegenge setzte Meinung geltend machen lassen, denn er hat im vorigen Jahre den Staatsanwälten aufgetragen, gegen die beiden Abgeordneten Twesten und Frenzel eine Anklage wegen ihrer im Abgeordnetenhause gehaltenen Reden bei dem Weimarer Stadtgericht zu erheben. In, im weiteren Verfolge dieser Anklagen hat sogar, wie wir schon erwähnt, der höchste Gerichtshof des Landes seine frühere Meinung geändert und an ihrer Stelle diejenige Meinung angenommen, welche die Staatsanwaltschaft in Ausführung des ministeriellen Auftrages ausgesprochen hat.

Wir wollen hier nicht untersuchen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen verhängliche und verliche Männer ihre Meinungen ändern können und auch wohl nach gewissenhafter Ueberlegung ändern müssen. Wir wollen auch nicht erörtern, wie eine Verleumdung zu einer solchen Meinungsänderung dadurch kommen kann, daß sie ganz oder theilweise aus andern Personen zusammengesetzt wird, als aus denen sie früher bestand. Wir stellen nur fest, daß diejenige Meinungsänderung, von der wir jetzt sprechen, ihr verhältnißmäßig nur wenigen Personen im Lande statt gefunden hat. Die unangeheure Mehrzahl der denkenden Männer im Volke ist noch heute der Ueberzeugung, daß der Artikel 84 der Verfassung die den Gerichten des Landes geradezu verbietet, einen Abgeordneten wegen seiner im Abgeordnetenhause gehaltenen Reden in irgend einer Form und aus irgend einem Grunde zur Rechtskraft zu ziehen.

Wir hatten diesen Gegenstand schon im vorigen Jahre in diesen Blättern zwei Mal besprochen, zuerst in dem Artikel „Das freie Wort im Abgeordnetenhause“ vom 2.

Simi, und dann in dem Artikel „die Bedrohung der freien Rede im Abgeordnetenhaus“ vom 16. September 1865. Als aber die letzte Entscheidung des Obertribunals im ganzen Lande die größte Aufregung und die tiefste Besorgnis hervorrief, da mußten wir nothwendig auf denselben Gegenstand wieder zurückkommen. Wir brachten daher in der ersten Auflage unseres Blattes vom 3. Februar einen dritten Artikel mit der Ueberschrift: „Ein Angriff auf die Unverletzlichkeit der Abgeordneten“. Wir legten in demselben noch einmal die „Rechtsübergangung dar, wie sie im Volke lebendig ist. Wir haben nichts gesagt, als was unsere Pflicht war, und nichts, was, nach unserer Uebergangung, die Gesetze des Landes zu sagen verbieten. Gleichwohl hat die Polizei es für nothwendig gehalten, unser gedrucktes Wort nicht vor die Augen unserer Leser kommen zu lassen. Sie hat das Blatt mit Beschlag belegt. Doch das, was wir in jenem Artikel geschrieben haben, ist sehr viel ausführlicher und dabei viel besser, viel schärfer und viel eindringlicher als von unseren freisinnigen Abgeordneten in den Tagen des 9. und 10. Februar gesagt worden. Ihre Worte sind schon durch das ganze Land gedrungen und Niemand, weder Freund noch Feind, kann und wird diesen Worten sein Ohr verschließen.

Wenn darum hätten wir nicht nöthig, die Gründe zu wiederlegen, welche die angeblich „konservativen“ Rechner des Abgeordnetenhauses gegen das sonnenklare Recht des Landes vorgebracht haben. Aber diese Gründe sind auch an sich selbst so schwach, daß sie gar nicht im Stande sind, auf einen ruhig denkenden Menschen den geringsten Eindruck zu machen. Nur einen einzigen Einwand wollten wir etwas näher beleuchten. Es ist der Einwand, den die Minister selbst hervorgehoben haben, aber, wohl gemerkt, nicht um zu beweisen, daß das Obertribunal recht entschieden habe, sondern nur, um den Abgeordneten darzutun, daß sie nicht das Recht hätten, einen Beschluß des Obertribunals ihrer Beurtheilung zu unterziehen und denselben für „rechtungültig“ zu erklären.

Am 10. Februar hat nämlich das ganze Abgeordnetenhaus mit alleiniger Ausnahme der Feudalen und einiger Ultramontanen, mit der überwältigenden Majorität von 263 gegen nur 35 Stimmen die in unserer vorigen Nummer mitgetheilte Erklärung angenommen.

Gegen diese Erklärung haben nun die Minister im Laufe der Debatte den Einwand erhoben, daß sie gegen den Abschnitt des Artikels 86 der Verfassung verstoße, welcher also lautet:

„die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen, Gerichte ausgeübt.“

Auch wir haben diesen Artikel im vorigen Jahre in unserem Blatte vom 15. Juli besprochen. Wir haben damals darauf hingewiesen, daß in einem Lande nur dann Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person geübt werden kann, wenn den Richtern niemand Befehlen darf, wie sie in Straf- und andern Prozessen urtheilen dürfen. Wir fügten hinzu, daß der Artikel 86 aber noch mehr fordere, als nur dies. Er fordere nämlich, daß die Richter auch in ihrer äußeren Stellung niemals abhängig sein sollen von der Günst oder Ungunst der Regierung und der zeitweilig im Lande herrschenden Partei. Denn, sagten wir, wenn sie in dieser Abhängigkeit sich befinden, dann kann es leicht schwache Gemüther unter ihnen geben, welche den Mächtigen zu Gefallen das Recht

wegen. Ein Richter aber, der schon so weit gegangen ist, daß er jedes Mal so urtheilt, wie die herrschende Partei ansieht es von ihm verlangt, der braucht nur noch einen Schritt weiter zu thun, und er ist eben so gut mit Geld zu bestechen, wie so viele Richter in den Ländern, deren Bewohner noch auf einer niedrigen Kulturstufe stehen.

Indes von dieser Seite haben die Minister bei den Verhandlungen über den Obertribunals-Beschluß die Sache nicht angehen. Sie sagten nur, was an sich auch ganz richtig ist, daß die Unabhängigkeit der Gerichte es mit sich bringe, daß keine andere Behörde, daß selbst der König nicht, und daß natürlich auch das Abgeordnetenhaus nicht das Mindeste an einem richterlichen Beschlusse ändern oder denselben gar aufheben könne. Denn, sagen sie, die Gerichte sind ja nach Art. 84 keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfen.

Ganz gewiß! Aber die Gerichte müssen „der Autoerität des Gesetzes“ sich auch wirklich „unterwerfen.“ Den Gerichten schreibt das Gesetz eben so gut wie jeder andern Behörde vor, in welchen Dingen sie zu entscheiden haben, und in welchen nicht. Entschieden eine Behörde über Dinge, über welche zu entscheiden sie gesetzlich beauftragt ist, dann hat kein Mensch und keine andre Behörde das Recht, ihr dazwischen zu reiben. Bestimmt zum Beispiel in letzter Instanz der Minister des Innern, daß die Wochenmärkte in Berlin oder in Köln oder in Königsberg am Dienstag und am Freitag abgehalten werden sollen, so kann das Abgeordnetenhaus diese Bestimmung, auch wenn sie noch so ungewöhnlich sein sollte, nicht für „rechtungültig“ erklären.

Wollte der Minister dagegen über eine Schuldklage entscheiden, so wäre eine solche Entscheidung an und für sich „rechtungültig“ und das Abgeordnetenhaus, dem die Kontrolle über die gesammte Staatsverwaltung zusteht, wäre wohl berechtigt, diese „Rechtungültigkeit“ durch eine Erklärung zu bestätigen. Ebenso rechtungültig wäre aber auch auf der andern Seite ein Beschluß des Obertribunals, der die Wochenmärkte feststellen wollte, weil das Ober-Tribunal eben nicht die Befugniß hat, Marktpolizei zu üben. Eben so wenig hat (um von dem Kleinsten sofort auf das Größte zu kommen) das Ober-Tribunal oder irgend ein Gerichtshof in der Welt, das Recht, den König wegen seiner Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, denn Artikel 43 der Verfassung lautet: „die Person des Königs ist unverletzlich.“ Thäte, was freilich gar nicht denkbar ist, das Ober-Tribunal es dennoch, nun, so würden die Minister selbst keinen Anstand nehmen, diesen Beschluß für „rechtungültig“ zu erklären, eben weil der Gerichtshof die ihm durch das Gesetz gezogenen Grenzen nicht eingehalten hätte. Ja, die Minister würden sich mit einer solchen „Erklärung“ nicht begnügen; sie würden vielmehr der Staatsanwaltschaft sofort den Auftrag ertheilen, die Richter, welche einen solchen Beschluß gefaßt hätten, entweder wegen Unfähigkeit zu ihrem Amte zur Disziplinaruntersuchung, oder wegen einer vorsätzlich verübten Ungerechtigkeit, wenn nicht gar wegen versuchten Hochverrathes, zur Kriminaluntersuchung zu ziehen.

Und der Artikel 84 der Verfassung ist mit demselben Eide beschworen, wie der Artikel 43.

### Briefkasten.

Herrn Redakteur J. in U. Wir danken für die Nachricht. Wenn wir Ihnen Bescheid geben sollen, müssen Sie uns den Artikel genauer angeben.